

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim  
am Standort Burghausen**

**Vom 4. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.

(2) Das Studium des Chemieingenieurwesens vereint mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, angewandte Verfahrenstechnik, allgemeine und chemische Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Ressourcen, Umwelt & Sicherheit sowie die Bereiche Management, Technologie und Innovation. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten in den Bereichen Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Analytik, Verfahrensentwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik und Statistik“, „Technische Physik“ und „Chemie Grundlagen“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 28 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

#### **§ 4 Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

#### **§ 5 Studienplan**

(1) Das Hochschulinstitut Burghausen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

#### **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Institutsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und auf Basis einer ordnungsgemäßen Prüfung als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. .
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern begutachtet und benotet werden. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll als hauptamtlicher Professor im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen unterrichten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Der Institutsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren des Hochschulinstituts Burghausen bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) Der Institutsrat des Hochschulinstituts Burghausen kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 22. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kunst, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 18. März 2016 Nr. VIII.1-H3441.RO/27/4 erteilt.

Rosenheim, den 4. Juli 2016  
I.V.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 4. Juli 2016 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Juli 2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 2016.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

## 1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
CI 01	Mathematik und Statistik	10	10	SU, Ü	schrP 60-180		6)
CI 02	Angewandte Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	6)
CI 03	Technische Physik	7	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	6)
CI 04	Thermodynamik	6	7	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	6)
CI 05	Chemie Grundlagen	7	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	6)
CI 06	Technische Mechanik	6	6	SU, Ü	schrP 60-180		6)
CI 07	Apparate- und Anlagenbau 1 (Anlagendesign)	7	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 08	Apparate- und Anlagenbau 2 (Anlagentechnik)	7	7	SU, Ü	schrP 60-180		
CI 09	Messtechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 10	Prozesssteuerung, Simulation und Realtechnik	12	14	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 11	Chemische Verfahrenstechnik	13	15	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 12	Mechanische Verfahrenstechnik	7	9	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 13	Thermische Verfahrenstechnik	7	9	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 14	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften	8	10	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 15	Organische Chemie	9	9	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 16	Anorganische Chemie	9	9	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 17.1	Ausgewählte chemische Technologien - Polymerchemie	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 17.2	Ausgewählte chemische Technologien – Biochemie	6	6	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 18.1	Arbeitssicherheit	2	2	SU	schrP 60-90		6)
CI 18.2	Ressourcen, Umwelt und Nachhaltigkeit	5	6	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 19	Management, Innovation u. Technologie	6	6	SU, Pr, Ü	PStA	TN 4)	5)
CI 20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWMP 'Chemieingenieur PLUS'	6	6	---	P		3) Fächerkatalog
CI 21	Bachelorarbeit	---	10	BA	BA, mdlP	----	
		152	180				

## 2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
<b>CI 22 Praktisches Studiensemester</b>							
CI 22.1	Methodenkompetenz und Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	TN 4)	---	
CI 22.2	Praktisches Studiensemester	---	25		PB, mdlP	---	
		<b>4</b>	<b>30</b>				

## 3. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Institutsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch
- 5) Unterrichtssprache und Prüfungsleistung in englischer Sprache
- 6) Grundlagenmodule des Bachelorstudienganges Chemieingenieurwesen

## 4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
P	=	Prüfungen
LV	=	Lehrveranstaltung
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung